



FUSSBALL · GYMNASTIK · TENNIS · KINDERTURNEN · DARTS



BASKETBALL · STOCKSCHIESSEN · SHOWTANZ · VOLLEYBALL

Schutz- und Hygienekonzept für den Standort

Saal Sportheim

Sportart Darts

Stand: 02.09.2021

Grundlage dieses sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist das „Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV Mirskofen e.V. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb“ in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb wird – ggf. durch den/die jeweiligen Erziehungsberechtigten – bestätigt, dass man beide Konzepte zur Kenntnis genommen hat und ausnahmslos befolgt.

Solange die 7-Tages-Inzidenz konstant über 35 bleibt, ist Darts im Saal des Sportheims als Indoor-Sport nur mit der sog. 3G-Regelung (geimpft, genesen, aktuell getestet) wie folgt zulässig:

- Sport ohne Gruppenbegrenzung
- Einhaltung des „Rahmenkonzept Sport“ des StMI/ StMGP
- kontaktfreier Sport oder Kontaktsport
- 3G-Nachweis erforderlich

1. Zugang zu geschlossenen Räumen (z.B. Indoor-Sport, Gastronomie im Innenbereich) haben nur Personen, die **geimpft, genesen oder aktuell getestet** sind. Im Außenbereich (z.B. Outdoor-Sport, Gastronomie im Außenbereich) ist somit kein 3G-Nachweis erforderlich.

2. „geimpft“

Als geimpft gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Sie dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. „genesen“

Als genesen gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sie dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

4. „**aktuell getestet**“

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

4.1. **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt. Der Testnachweis darf bei Beginn der Sportausübung nicht älter als 48 Stunden sein (maßgeblich hierbei ist der Zeitpunkt der Abstrichentnahme).

4.2. **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Der Testnachweis darf bei Beginn der Sportausübung nicht älter als 24 Stunden sein (maßgeblich hierbei ist der Zeitpunkt der Testentnahme).

4.3. **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen unter Aufsicht durchgeführt werden bzw. worden sein.

Folgende Testungen sind im Rahmen des „Selbsttests“ zulässig:

- Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (=DJK-SV Mirskofen e.V.).

Aufsichtsperson muss also

- beim Sportbetrieb im Innenbereich der jeweilige Übungsleiter/Trainer (sofern nicht anwesend: ein anderes Mitglied des DJK-SV Mirskofen e.V.),
- bei der Gastronomie im Innenbereich der Vereinswirt (sofern nicht anwesend: eine von ihm beauftragte Person),

sein.

- Betriebliche Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.
- Testung wurde von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV), d.h. zum Beispiel Arztpraxis, Apotheke, Testzentrum, vorgenommen oder überwacht. Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

4.4. Keinen aktuellen Testnachweis benötigen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

5. Zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind

- beim Sportbetrieb im Innenbereich der jeweilige Übungsleiter/Trainer (sofern nicht anwesend: ein anderes Mitglied des DJK-SV Mirskofen e.V.),
- bei der Gastronomie im Innenbereich der Vereinswirt (sofern nicht anwesend: eine von ihm beauftragte Person),

verpflichtet.

Diese vermerken den jeweiligen Status in der zu führenden Kontaktdatenliste.

Maskenpflicht

1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen (z.B. Indoor-Sport; Nutzung der Kabinen, Duschen, Sanitäreinrichtungen; Gastronomie im Innenbereich) gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Dies gilt nicht während der unmittelbaren Sportausübung.
Unter freiem Himmel (z.B. Outdoor-Sport, Gastronomie im Außenbereich) besteht somit keine Maskenpflicht.
2. Die Maskenpflicht gilt nicht
 - für Gäste in der Innen-Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
 - für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
3. Von der Maskenpflicht sind befreit:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

1. Ausschluss vom Trainings-/ Wettkampfbetrieb

Vom Sportbetrieb ausgeschlossen sind

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Anlage zu verlassen.

2. Distanzregeln einhalten

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Für das Training steht bis auf Weiteres der Saal des Sportheims, Obere Sendlbachstraße 20, 84051 Essenbach mit ausreichendem Platzangebot zur Wahrung des Abstandes zur Verfügung. Als Zugang dient der Eingangsbereich und die Treppe des Sportheims; dort ist kein Aufenthalt gestattet.

Eine Gruppenbegrenzung besteht derzeit nicht.

Es wird zur Wahrung des Mindestabstandes vorerst Folgendes empfohlen:

- Es dürfen zwei Boards mit jeweils zwei Spielern genutzt werden.
- Pro Trainingseinheit dürfen sich maximal vier Spieler gleichzeitig im Saal aufhalten.

- Darüber hinausgehende Spieler müssen im Außenbereich des Sportheims (z.B. Überdachung Haupteingang) warten.
- Auch bei Aufenthalt im Freien ist der Mindestabstand einzuhalten.

Der Dartsport gehört zu den sog. kontaktfreien Sportarten. Es ist ein Spiel, welches mit zwei Spielern gespielt wird, es werden je Aufnahme abwechselnd 3 Darts auf das Dartboard geworfen (3 Darts Spieler1 und im Anschluss 3 Darts Spieler2).

Ein Durchgang (Leg) dauert ca. 2-4 Minuten. Gespielt wird Best of 3 Legs. Jeder Dartspieler hat seine eigenen Darts und bringt diese zum Training mit.

Der Abstand zwischen den Boards ist 1,80 m. Die Spieler haben Links und Rechts von der Oche (Abwurflinie) genügend Platz um während des Wurfs des anderen Spielers den Mindestabstand einzuhalten. Hierfür werden Bodenmarkierungen gesetzt. Während der eine Spieler seine Darts aus dem Board zieht, bewegt sich der andere Spieler zur Oche. Auf dem Rückweg vom Dartboard bewegt sich der Spieler direkt zur Bodenmarkierung, die einen Abstand von 2 m zur Oche hat. Damit ist der Mindestabstand während des Spiels gewährleistet. Die Boards werden durch Barrieren getrennt.

Der Spielbereich wird auf 2,00 m hinter der Oche erweitert und wird nur zum Werfen der Darts einzeln betreten. Der Gegenspieler wartet dann hinter dem Spielbereich. Der Zugang zum Spielbereich wird erst erlaubt, wenn der Gegenspieler diese verlassen hat. Ist das Spiel beendet verlassen beide Spieler nacheinander den Spielbereich, so dass zwei neue Spieler diesen, gemäß des Abstandsgebotes betreten können.

Spieler, Besucher, Zuschauer etc. müssen einen 3G-Nachweis – wie auf S. 2 ff. beschrieben, inkl. Ausnahmen – vorlegen.

3. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

Der Sportbetrieb ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen (d.h. Kontaktdatenerfassung & Dokumentation, wer wann in welchem Training war!) trainiert wird.

Deshalb nimmt die Dokumentation der Teilnehmer eines jeden einzelnen Trainings durch den Trainer/ Übungsleiter (siehe unten Nr. 12) einen noch größeren Stellenwert ein.

Es wird empfohlen, auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc. weiter zu verzichten.

4. Maskenpflicht

Vor und nach dem Spielbetrieb (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Maskenpflicht befreit.

5. Hygieneregeln einhalten

Es sollten die bekannten Hygieneregeln (insb. Husten-/Niesetikette ... in die Armbeuge) beachtet werden.

Im Saal stehen Desinfektionsspender, die jederzeit zur Handdesinfektion genutzt werden können.

Der Verein stellt einen Hände-Desinfektionsmittelspender u.a. an der Überdachung des Hauptzugangs ins Sportheim, an der Überdachung des Hintereingangs ins Sportheim sowie im Flur zu den WC-Anlagen im EG zur Verfügung.

Den Sporttreibenden werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Die Sporttreibenden werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Maskenpflicht befreit.

Die Tastaturen bzw. Eingabegeräte werden z. B. mittels Plastikfolie abgedeckt und bei Verlassen der Spielbahn desinfiziert. Die Bedienung der Tastatur (Spielauswahl, Eingabe der Ergebnisse usw.) erfolgt immer nur durch ein und dieselbe Person, die zu Beginn des Trainings pro Spielerpaarung festgelegt wird. Somit ist dafür Sorge getragen, dass nur ein Spieler mit den Sportgeräten in Berührung kommt. Nach Beendigung der Partie sind die Tastatur wie auch der Sitzbereich zu desinfizieren

6. Steuerung und Reglementierung des Trainingsbetriebs

Für jede Trainingseinheit gilt der Abteilungsleiter als Verantwortlicher. Er kann diese Funktion für einzelne Trainingseinheiten an dafür geeignete Abteilungsmitglieder delegieren.

Der Abteilungsleiter legt Trainingszeiten fest und stimmt diese mit der Reinigungskraft ab.

Alle Anwesenden tragen sich bei Ankunft im Saal des Sportheims mit einem eigenen Stift in eine Liste ein (siehe auch Nr. 12). Die Listen werden von den Verantwortlichen geführt aufbewahrt.

7. Lüftungskonzept

Der Saal wird alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.

Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten (u.a. Querlüftung).

Zwischen einzelnen Trainingseinheiten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden

8. Sanitäreinrichtungen, Umkleiden und Duschen unter Bedingungen nutzbar

Die sanitären Einrichtungen (WCs), Umkleiden und Duschen sind ab sofort grundsätzlich wieder geöffnet. Dennoch wird empfohlen, diese nur ausnahmsweise zu nutzen und sich vorzugsweise zu Hause umzuziehen bzw. zu duschen.

Bei der Nutzung sanitären Einrichtungen, Umkleiden und Duschen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Maskenpflicht befreit. Während des Duschvorgangs muss keine Maske getragen werden.

Bei der Nutzung der WCs, Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen.

Die Nutzenden haben in den WCs, Umkleiden und Duschen für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

Die sanitären Einrichtungen (WCs) werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen muss jeder Nutzer sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen dürfen die Nutzer ggf. nicht jede Dusche in Betrieb nehmen.

Die Fußböden werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

9. Fahrgemeinschaften aussetzen

Es wird empfohlen, auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen zu verzichten.

10. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.

Es wird empfohlen, dass vor dem Sporttreiben von Personen der Risikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt eingeholt wird.

11. Aufenthaltsdauer auf dem Vereinsgelände minimieren

Der Aufenthalt der Nutzer auf dem Vereinsgelände muss möglichst kurz sein. Warteschlangen an den Zu-/ Ausgängen sind zu vermeiden.

12. Listenführung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, haben die Trainer/innen eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Sofern der Betrieb ohne Trainer/innen stattfindet, sind alle anwesenden Personen auf der Tennisanlage verpflichtet, sich mit Name, Vorname, sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) und Aufenthaltszeit zu registrieren.

Die Liste liegt auf der Tennisterrasse auf.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer werden bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.